



Neuregelung ab 1. Januar 2015

Merkblatt für Einwohnerämter: Auskunft über Erwachsenenschutzmassnahmen

Gegenstand der Auskunft

Auf Gesuch einer Person, bestätigt das Einwohneramt, ob für diese eine Meldung vorliegt betreffend:

- eine umfassende Beistandschaft;
- eine Beistandschaft, mit welcher die Handlungsfähigkeit eingeschränkt wird;
- einen wirksamen Vorsorgeauftrag.

Auskunft an Dritte

Neben der betroffenen Person selbst, können auch Dritte aufgrund eines Interessensnachweises diese Auskünfte direkt vom Einwohneramt erhalten. Der Zugriff anderer Behörden in der Gemeinde bestimmt sich ebenfalls danach, inwieweit die Daten benötigt werden für die Aufgabenerfüllung.

Beispielformular

Empfohlen werden die Angaben gemäss Musterformular auf Seite 2.



Auskunft über Beistandschaft und Vorsorgeauftrag

Die unterzeichnende Amtsstelle bestätigt, dass zu

Name:

Vorname(n):

Geburtsdatum:

Zivilstand:

Heimatort:

Adresse:

- keine Meldung vorliegt über einen wirksamen Vorsorgeauftrag oder eine Beistandschaft, mit welcher die Handlungsfähigkeit einschränkt wird.
- eine Meldung vorliegt über die Errichtung einer umfassenden Beistandschaft nach Art. 398 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210). Die genannte Person ist somit nicht handlungsfähig.
- eine Meldung vorliegt über einen wirksamen Vorsorgeauftrag.
- eine Meldung vorliegt über die Errichtung einer Beistandschaft, mit welcher die Handlungsfähigkeit eingeschränkt wird. Weitere Informationen bezüglich der Einschränkung der Handlungsfähigkeit erteilt die zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (Name, Adresse).

Die Auskunft umfasst lediglich Angaben zu Einschränkungen der Handlungsfähigkeit durch eine Beistandschaft oder einen wirksamen Vorsorgeauftrag. Sie stellt **keine Bescheinigung der Urteilsfähigkeit** der betroffenen Person bezüglich des fraglichen Rechtsgeschäfts dar.